

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl der Mitglieder zum Kuratorium der Krankenhausstiftung Porz am Rhein

Beschlussorgan
 Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat wählt in das Kuratorium der Krankenhausstiftung Porz am Rhein

1. _____

2. _____

Die namentliche Benennung

3. _____

erfolgt in der Ratssitzung.

4. _____

5. _____

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der 1960 gegründeten Stiftung gehört die Stadt Köln seit der kommunalen Neugliederung 1975 an.

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, dem 11 Mitglieder angehören.

Die Satzung der Krankenhausstiftung Porz am Rhein (Stand 24.03.2008) bestimmt in ihrem § 5 Abs. 1 lit. b), dass dem Kuratorium fünf durch den Rat der Stadt Köln zu bestimmende Mitglieder angehören. Das Wahlverfahren bestimmt der Rat.

Die Verwaltung schlägt vor das Wahlverfahren gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW an zu wenden.

Nach § 5 Abs. 1 lit. a) der Stiftungssatzung ist der/die jeweilige Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Rates der Stadt Köln als Vorsitzende(r) ebenfalls Mitglied des Kuratoriums. Ebenso ist nach § 5 Abs. 1 lit. c) der Stiftungssatzung der/die für das Krankenhauswesen zuständige Beigeordnete als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Kuratoriums.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.